

1.9.1 Rechtsgrundlagen

- (1) Der SHMV gibt sich aufgrund § 3 Abs 6 seiner Satzung diese Anti-Doping-Ordnung.
- (2) Der SHMV übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Codes des DMV (S3 Anti-Doping des DMV Handbuches) und damit die vom DMV anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der WMF (World Minigolf Sport Federation). Zu diesem Anti-Doping-Regelwerk gehören der NADC, die ADR der WMF und der ADC des DMV in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der SHMV überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf den DMV.
- (4) Der Vorstand ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des SHMV bekannt zu geben. In Detailfragen kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

1.9.2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung
 - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im SHMV; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, dürfen nur der Anti-Doping-Beauftragte des DMV und der DMV-Doping-Disziplinarausschuss angerufen werden.
 - b) gehört als verbindliche Wettkampffregelung zwingend zu den Bedingungen, unter denen im SHMV Wettkämpfe durchgeführt werden,
 - c) findet Anwendung
 - auf alle Athleten, die Minigolfsport im Zuständigkeitsbereich des SHMV ausüben und
 - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und /oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,
 - d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- (2) Der SHMV anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der WMF, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und des DMV. Er anerkennt
 - a) die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf www.wadaama.org,
 - b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA, der WMF oder des DMV regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

1.9.3 Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- d) Doping
 - da) ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,
 - db) gefährdet die Gesundheit der Athleten und
 - dc) zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

1.9.4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

1.9.5 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung

- (1) Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA“ als verboten beschrieben ist.
- (2) Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADACodes sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach

diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

- (3) Die Beantragung und Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung erfolgt nach den Regelungen des DMV bzw. der WMF.

1.9.6 Dopingkontrollen, Analyse von Proben

- (1) Der SHMV kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten des LV und des DMV in Zusammenarbeit mit der NADA.
- (2) Die Durchführung erfolgt durch den DMV. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des DMV.
- (3) Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- (4) Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des DMV.

1.9.7. Verpflichtung der Athleten

- (1) Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen.
- (2) Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem DMV. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- (3) Bei Landeskaderathleten (Damen, Herren, Jugend, SchülerInnen, Senioren u. Seniorinnen) geschieht dies gegenüber dem SHMV. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.

1.9.8 Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen,

Das Ergebnismanagement wird auf den DMV übertragen. Es erfolgt nach dem Kapitel „Ergebnismanagement“ des Abschnitts S3 – Anti-Doping des DMV Handbuchs.

1.9.9 Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gelten die entsprechenden Kapitel des Abschnitts S3 – Anti-Doping des DMV Handbuchs.

1.9.10 Strafen

- (1) Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind Kapitel „Sanktionen“ bzw. „Konsequenzen für Mannschaften“ des Abschnitts S3 – Anti-Doping des DMV Handbuchs maßgebend.
- (2) Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:
- Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code.
 - Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
 - Startverbot für einen oder mehrere Wettkampf oder einen bestimmten Zeitraum
 - Mannschaftsausschluss
 - Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer
 - Ausschluss aus dem Leistungskader
 - Enthbung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.

1.9.11 Kosten

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der SHMV.

1.9.12. Anti-Doping-Beauftragter

- (1) Der SHMV bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.
- (2) Dieser
- berät den Vorstand und das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,

- b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des Landeskaders und der Auswahltrainer,
- c) vertritt den SHMV in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf den DMV übertragen wurde.

1.9.13. Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

- (1) Die Trainer des SHMV haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten
 - a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
 - b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
 - c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
 - d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten,Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.
- (2) Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen; von ehrenamtlich tätigen Personen ist eine Ehrenerklärung einzuholen.

1.9.14 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des SHMV am 13.02.2011 beschlossen und in Kraft gesetzt